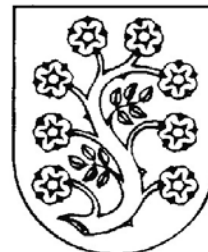


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



47. Jg., Nr.23 , 12. Juni 2016, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Satzung der Gemeinde Selfkant über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen im Gemeindegebiet Selfkant (Stellplatzablösung) vom 10. Juni 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 9. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Selfkant erhebt Geldbeträge nach § 51 Abs. 5 BauO NRW von Bauherren, die ihrer Stellplatzverpflichtung aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen nicht nachkommen oder nachkommen können. Ein Anspruch auf ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht an einem Stellplatz wird durch die Zahlung des Geldbetrages nicht begründet.

§ 2

Festsetzung der Gebietszonen

In der Gemeinde Selfkant werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

- Gebietszone I (Tüddern und Süsterseel)
- Gebietszone II (alle übrigen Ortschaften)

§ 3

Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz

Unter Zugrundelegung des Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag zur Ablösung der Stellplatzpflicht je Stellplatz

- in der **Gebietszone I** auf **4.000,00 €**
in der **Gebietszone II** auf **3.500,00 €**

festgesetzt. Der zur Ablösung Verpflichtete erhält hierzu einen schriftlichen Bescheid.

§ 4

Verwendung des Geldbetrages

Die Geldbeträge sind gemäß § 51 Abs. 6 BauO NRW zweckgebunden und für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet, für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs zu verwenden. Die vorgenannten Maßnahmen können im gesamten Gemeindegebiet umgesetzt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Selfkant über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selkant, den 10. Juni 2016

Der Bürgermeister

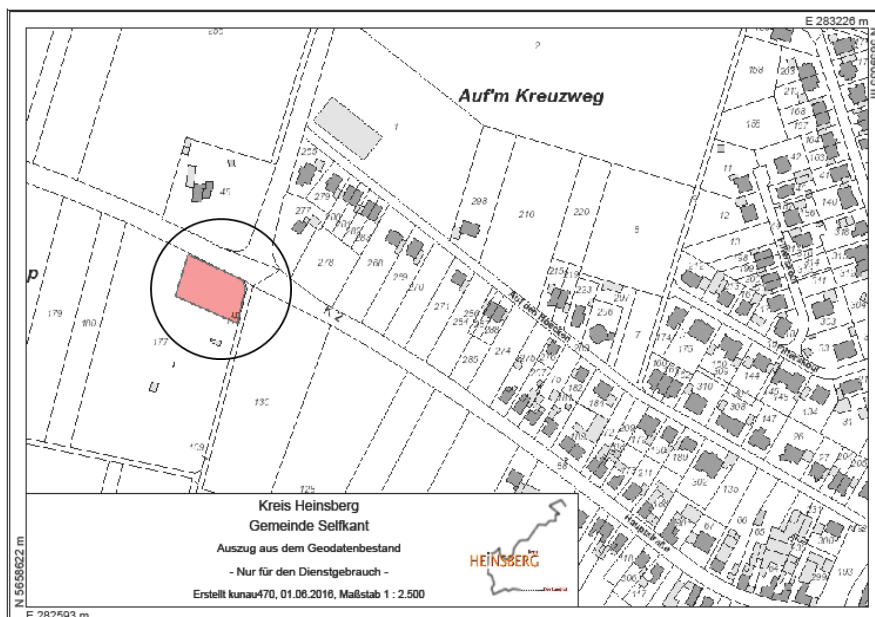
Corsten

Bekanntmachung
Änderung Nr. N 5 – Havert, Feuerwehrgerätehaus –
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selkant
Öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2011 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 5 – Havert, Feuerwehrgerätehaus - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selkant beschlossen. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Im Rahmen der Änderung Nr. N 5 – Havert, Feuerwehrgerätehaus – soll auf dem Grundstück Gemarkung Havert, Flur 6, Flurstück 177 die derzeitige Darstellung von „Waldfläche“ in „Fläche für Gemeinbedarf/Einrichtung Feuerwehr“ geändert werden.

Ziel ist es, westlich der Ortschaft Havert entlang der K 2 ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten, welches die zuständige Löschgruppe Havert-Schalbruch beherbergen soll. Damit sollen nunmehr die planerischen Voraussetzungen für die im Brandschutzbedarfsplan 2003 vorgesehene letzte Baumaßnahme nach der Zusammenlegung der Einheiten Havert und Schalbruch geschaffen werden. Der Änderungsbereich ist aus folgendem Planausschnitt (genordet, ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Entwurf der vorgenannten Änderung Nr. N 5 – Havert, Feuerwehrgerätehaus - bestehend aus Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht einschließlich des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 1. Juli 2016 bis einschließlich 1. August 2016

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 34 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Flächennutzungsplanänderung verfügbar:

1. Im Rahmen des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme:

- Schutzgut Mensch: Lärm- und Lichtimmissionen, Erholungs- und Freizeitwert;
- Schutzgut Landschafts- und Ortsbild: landschaftsästhetische Kompensation durch Bepflanzungsmaßnahmen;
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Ermittlung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen, Eingriffsbilanzierung, Definition von Ausgleich- und Minderungsmaßnahmen, Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange vor Beginn der Baumaßnahmen (Baufeldräumung), externe Kompensationsmaßnahmen;
- Schutzgut Boden: Bodenfruchtbarkeit, Geologischer Untergrund, Geländehöhe, Versiegelung und Überformung des natürlich gewachsenen Bodens, Behandlung des Oberbodens, Erdbebenzone;
- Schutzgut Wasser: Flurabstand Grundwasser, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung;
- Schutzgüter Luft und Klima: lokales Klima und Luftverhältnisse, Aufheizeffekte von versiegelten Flächen;
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweise auf eine vorgeschichtliche Siedlung.

2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB Informationen zu folgenden Themengebieten vor:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (Schreiben vom 08.02.2012): Bergwerksfeld, Bergbau
- Kreis Heinsberg (Schreiben vom 12.01.2012): Straßenbaubehörde
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Schreiben vom 02.02.2012): Eingriff in den Wald

3. Gutachten:

- Gemeinde Selfkant, Flächennutzungsplan – Änderung Nr. N 5 – Havert, Standort für ein Feuerwehrgerätehaus, Umweltbericht/ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AK NRW, Geilenkirchen (September/Okttober 2011/Ergänzung April 2016)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Selfkant, den 2. Juni 2016

Der Bürgermeister
In Vertretung
Schmell

Widmung von Verkehrsflächen

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gem. § 6 Abs. 1 der Neufassung des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der z. Zt. gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gewerbegebiet Heilderfeld:

Die im Bebauungsplan ausgewiesene Verkehrsfläche, Gemarkung Saeffelen, Flur 6 , Flurstücke 225, 226 und 227, trägt den Namen „Heilderfeld“.

Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW als Gemeindestraße eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Selfkant, den 04.11.2015
Corsten

Widmung von Verkehrsflächen

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gem. § 6 Abs. 1 der Neufassung des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der z. Zt. gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Erweiterung des Nahversorgungsgebietes Tüddern:

In der Fummer

Die Flurstücke Gemarkung Tüddern, Flur 5, Flur(teil)stücke 38, 39, 209, 194, 699 und 871 (Verlängerung „In der Fummer“) tragen den Namen „In der Fummer“.

Zur Westzipfelhalle

Die Flurstücke Gemarkung Tüddern, Flur 5, Flur(teil)stücke 29, 699, 194, 30 bis 36, 39, 208, 209, 865 und 877 und die Flur(teil)stücke 12, 11, 349, 725, 462, 261, 263, 241 und 260 werden den Namen „Zur Westzipfelhalle“ tragen.

Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW als Gemeindestraße eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Aachen,

Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Selfkant, den 09.06.2016
Corsten

Niederrheinischer Radwandertag

Am Sonntag, 3. Juli 2016 findet der traditionelle Niederrheinische Radwandertag statt. 70 gekennzeichnete Radrundwege führen durch 72 Städte und Gemeinden an Rhein und Maas. Start- und Zielort für die Gemeinde Selfkant ist in diesem Jahr am Schützenheim in Millen. Der offizielle Startschuss erfolgt um 10.00 Uhr. Die Veranstaltung endet um 17.00 Uhr mit einer großen Verlosung.

In diesem Jahr feiert der Radwandertag ein ganz besonderes Jubiläum. Denn die Organisatoren und die teilnehmenden Gemeinden dieser naturverbundenen Veranstaltung schauen auf 25 Jahre Radlerspaß zurück.

Alle Routen für den Kreis Heinsberg finden Sie hier: www.heinsberger-tourist-service.de



Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde gratuliert zum Geburtstag:

Frau Agnes Schmitz,
wohnhaft in Millen-Bruch, de-Plevitz-Str. 2;
sie wird am 16.06. 82 Jahre alt.

Herrn Lambert Heinrichs,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstr. 36;
er wird am 19.06. 81 Jahre alt.

Herrn Leonard Meures,
wohnhaft in Tüddern, Geilenkirchener Str. 13;
er wird am 19.06. 80 Jahre alt.

Herrn Leo Hensgens,
wohnhaft in Havert, Filterskoul 24;
er wird am 22.06. 82 Jahre alt.

Herrn Peter Schäfer,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstr. 20;
er wird am 23.06. 85 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Cremers,
wohnhaft in Süsterseel, Dechant-Kamper-Str.
24;
er wird am 23.06. 87 Jahre alt.

Herrn Leo Pennartz,
wohnhaft in Tüddern, Neustr. 13;
er wird am 23.06. 82 Jahre alt.

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

12.06. Vogelschuss der St. Sebastianus
Schützenbruderschaft Saeffelen, Platz
hinter dem Pfarrzentrum, ab 14.00 Uhr

18.06.-

19.06. Kaiserfest in Süsterseel

01.07.-

03.07. Jugendturnier des FC Viktoria
Schalbruch, Sportplatz Schalbruch

10.07. Fußwallfahrt nach Heppernert der St.
Quirinus Schützenbruderschaft Millen,
5.00 Uhr ab Schützenheim

11.07.-

15.07. Zirkuswoche der „Alten Schule“,
Zirkuszelt an der Gesamtschule
Höngen

15.07. Nightshift-Party der St. Joh. Von
Nepomuk Schützenbruderschaft
Havert, 20.00 Uhr, Festzelt

- 16.07. Wiesenfest der St. Joh. von Nepomuk
Schützenbruderschaft Havert, 21.00
Uhr, Festzelt
- 17.07. Großer Festumzug zur Odilia Kirmes in
Havert, 16.00 – 17.00 Uhr
- 18.07. Königsball Odilia Kirmes, Festzelt, ab
20.30 Uhr
- 29.07.-
01.08. Anna Kirmes in Süsterseel

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an
info@selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den
Publikumsverkehr:

Montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
**In Rentenangelegenheiten wird um
vorherige Terminabsprache gebeten.**

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des
Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30
Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr
– 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde
Selfkant – Zimmer 13 – statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und
sonstigen Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und
Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei
allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde
Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen
Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern
kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt;
es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant
gegen Kostenerstattung bezogen werden.